



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de la population et des migrants SPoMi
Amt für Bevölkerung und Migration BMA

Route d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot

Amt für Bevölkerung und Migration (BMA)

Anstellung von ausländischem Personal aus der EU/EFTA oder aus dem Asylbereich 2022

Auf den folgenden Seiten finden Sie alle notwendigen Informationen für die Anstellung von EU- oder EFTA-Staatsangehörigen sowie über die ausländerrechtliche Aufenthaltsregelung (Verfahren, Voraussetzungen, einzureichende Unterlagen usw.).

Angesprochen wird auch das vereinfachte Verfahren, welches am 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, um die Einstellung von vorläufig zugelassenen ausländischen Personen (Aufenthaltsbewilligung F) oder von ausländischen Personen, die als Flüchtlinge anerkannt sind (Flüchtlingsgenehmigung B), zu regeln.

Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union (EU) beigetreten. Bei jeder Erweiterung der EU muss das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zuerst angepasst werden (zusätzliches Protokoll). Die Erweiterung des FZA auf Kroatien wurde im Protokoll III ausgehandelt. Das Protokoll III trat am 1. Januar 2017 in Kraft und sieht nach einem 10-jährigen Übergangsregime die volle Freizügigkeit mit Kroatien vor.

Seit dem 1. Januar 2022 gelten für alle Staatsangehörigen der EU/EFTA-Staaten inklusive Kroatien die gleichen Bedingungen. Die arbeitsmarktrechtlichen Beschränkungen (Inländervorrang und Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen) und Höchstzahlen werden nicht mehr auf kroatische Staatsangehörige angewendet.

Sollte die Zuwanderung von kroatischen Arbeitskräften einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, kann sich die Schweiz auf eine Schutzklausel (Ventilklausel) berufen und die Zahl der Bewilligungen ab 1. Januar 2023 und längstens bis Ende 2026 erneut begrenzen.

In Folge des Brexit ist das Vereinigte Königreich nicht mehr Teil der europäischen Union. Daraus folgt, dass seine Staatsangehörigen ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr in von dem FZA profitieren. Ihre Aufnahme auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt ist nun durch die **restriktiven Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG)** geregelt.

Diese Informationen beruhen auf dem Stand der Gesetzgebung vom 1. Januar 2022 und könnten ihre Gültigkeit verlieren, falls es im Laufe des Jahres zu Gesetzesänderungen kommen sollte.

Damit das Amt für Bevölkerung und Migration die beantragten Bewilligungen rasch ausstellen kann, bitten wir Sie, die oben erwähnten Verfahren einzuhalten und uns alle erforderlichen Unterlagen (gegebenenfalls in eine der Amtssprachen übersetzt) in der angegebenen Frist zuzustellen.

1. Anstellung von Angehörigen der EU-27/EFTA-Staaten

*Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern (EU-27)
Fürstentum Liechtenstein, Island, Norwegen (EFTA)*

Betroffene
Staaten

Anstellung für eine Dauer von bis zu 3 Monaten

Angehörige der oben genannten Staaten, die in der Schweiz arbeiten wollen, können sich während höchstens drei Monaten pro Kalenderjahr ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz aufhalten. Allerdings gilt für sie eine **Pflicht zur vorgängigen Meldung**, die in jedem Fall **vor dem Stellenantritt** zu erfolgen hat. **Die Meldung ist vom Arbeitgeber zu erstatten.**

Grundsatz

Meldung

1. Online-Meldung (übliche Meldeverfahren)

Die Online-Meldung ist das übliche Meldeverfahren. Diese Meldung erfolgt über das Internet unter der Adresse des BFM: <https://meweb.admin.ch>.

Das *Benutzerhandbuch* enthält eine Anleitung für die Registrierung und Verwaltung des Benutzerprofils sowie für die korrekte Meldung der Stellenantritte.

2. Per Post oder mail (Wenn die Meldung über das Internet aus technischen Gründen ausnahmsweise nicht möglich)

Das Formular «*Meldeformular für Arbeitnehmende aus einem EU-/EFTA-Mitgliedstaat mit Stellenantritt bei einem Schweizer Arbeitgeber*» finden Sie auf der Website des BFM:

https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Dieses Formular ist für die obligatorische Meldung auf diesem Weg zu verwenden und vor Stellenantritt an das **Amt für Bevölkerung und Migration, Sektion ausländische Arbeitskräfte, Rte d'Englisberg 11, 1763 Granges-Paccot (semo@fr.ch)**, zu senden.

Wenn die Anstellung über drei Monate hinaus verlängert wird oder die Anstellung mit anderen Verpflichtungen im gleichen Kalenderjahr drei Monate überschreitet, ist es Sache der Angehörigen der UE-27/EFTA-Staaten sich gemäss den Bestimmungen und Bedingungen welche Folgen, zu melden.

Verfahren

Anstellung für eine Dauer von mehr als 3 Monaten

Aufenthalte von Angehörigen der EU-27/EFTA-Staaten von mehr als drei Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterliegen **weiterhin der Bewilligungspflicht**.

Es ist Sache der Angehörigen der EU-27-/EFTA-Staaten, nach ihrer Ankunft in der Schweiz ihren Aufenthalt **beim Amt für Bevölkerung und Migration, Sektor Europa**, zu regeln. Ein Gesuch um Aufenthaltsbewilligung **muss innert 14 Tagen nach der Einreise in die Schweiz und auf jeden Fall vor dem Stellenantritt** gestellt werden (keine persönliche Vorsprache beim BMA nötig, Unterlagen können per Post zugestellt werden). Dem Gesuch sind beizulegen:

- Farbige Kopie des gültigen Passes oder der gültigen Identitätskarte;
- ein Passfoto;
- eine Einstellungsbestätigung oder ein Arbeitsvertrag, muss Anstellungsdatum, Dauer des Arbeitsverhältnisses, Einstellungsgrad (wöchentliche Arbeitsdauer sowie den Lohn (Stunden- oder Monatslohn) enthalten;
- das ausgefüllte Formular der Ankunftserklärung (eines pro Person), datiert und unterzeichnet, verfügbar auf der Website des Amtes für Bevölkerung und Migration (www.fr.ch/spomi).

Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht allein in die Schweiz ein, so sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich:

- entsprechend dem Zivilstand: Kopie der Heiratsurkunde oder der Scheidungsurkunde, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung;
- sind auch Kinder betroffen: Kopie des Familienbüchleins oder der Geburtsurkunden sowie bei geschiedenen Eltern ein Sorgerechtsnachweis für die betreffenden Kinder, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung.

Je nach Dauer des Anstellungsverhältnisses wird eine Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L EU/EFTA) oder eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B EU/EFTA) erteilt.

Grundsatz

Verfahren

**Erforderliche
Unterlagen**

2. Anstellung von Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt (anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B) oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, sowie andere vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)

Seit 1. Januar 2019, Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt (anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B) oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, sowie andere vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F) können eine selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit ausüben und die Stelle oder den Beruf wechseln, wenn diese Erwerbstätigkeit gemeldet worden ist. Ein Bewilligungsgesuch ist nicht mehr nötig.

Die Übermittlung der Meldung gilt als Erklärung, dass der Arbeitgeber oder die Drittperson die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen oder die besonderen Bedingungen einer Integrationsmassnahme (Praktikum, Integrationsprogramm, o.ä.) kennt und diese einhält.

Der Beginn und das Ende der Erwerbstätigkeit müssen gemeldet werden. Bei befristeten Verträgen kann der Beginn und das Ende mit demselben Formular gemeldet werden (eine allfällige Verlängerung muss in diesem Fall erneut gemeldet werden). Bei unbefristeten Verträgen ist das Ende der Erwerbstätigkeit im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit einem neuen Formular zu melden. Bei einem Stellenwechsel meldet der erste Arbeitgeber die Beendigung der Tätigkeit, und der zweite Arbeitgeber meldet die Aufnahme der neuen Tätigkeit

Die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen müssen eingehalten werden. Jede Erwerbstätigkeit (auch wenn sie ohne Lohn ausgeübt wird) muss bekannt gegeben werden.

Die Meldung hat somit vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen; sie muss vom Arbeitgeber oder von einem bevollmächtigten Dritten unter Verwendung des Formulars *Meldung der Aufnahme oder Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem anerkannten Flüchtling oder einer vorläufig aufgenommenen Person (Ausweis B oder F)* (im Internet verfügbar: www.fr.ch/spomi , Rubrik "Formulare (Migrationssachen)" durchgeführt werden und Diese per E-Mail an die zuständige kantonale Arbeitsmarktbehörde (für den Kanton Freiburg annonce.semo@fr.ch) weiterleitet werden.

Eine Tätigkeit, die für den gleichen Arbeitgeber an verschiedenen Einsatzorten ausgeübt wird, sei dies im gleichen Kanton oder in verschiedenen Kantonen, ist nur einmal zu melden. Gegebenenfalls sind mehrere Einsatzorte auf dem Meldeformular anzugeben. Jede Tätigkeit bei einem anderen Arbeitgeber (zum Beispiel Zusatz- oder Nebenerwerb) ist zusätzlich zu melden. Die Meldung ist in demjenigen Kanton einzureichen, in welchem üblicherweise die Arbeit verrichtet wird, oder bei mehreren Einsatzorten in dem Kanton, der Ausgangspunkt für die tägliche Arbeit ist. Das Gleiche gilt bei einem Personalverleih; in diesem Fall hat der Verleiher die Meldung vorzunehmen.

**Betroffene
Personen**

Bedingungen

**Meldungs-
verfahren**

Der Eingang der Meldung wird per E-Mail bestätigt.

Das Meldeverfahren ist kostenlos.

Der Beginn und das Ende der unbegrenzten Tätigkeit müssen bekannt gegeben werden (eine Meldung für den Anfang und eine neue Meldung für das Ende);

Der Beginn und das Ende der befristeten Tätigkeit müssen in einer einzigen Meldung bekannt gegeben werden, welche gleichzeitig den Start- und Endtermin ankündigt. Wenn die Tätigkeit verlängert wird, muss eine erneute Meldung erfolgen.

Die Nichtbeachtung der Meldepflicht kann sowohl verwaltungsrechtliche als auch strafrechtliche Sanktionen verursachen (Art. 120 Abs. 1, f und 122 AIG).

ACHTUNG: Dieses Meldeverfahren gilt nicht für Asylsuchende (Inhaber einer N-Aufenthaltsbewilligung), die weiterhin dem Grundsatz der Arbeitserlaubnis unterliegen (siehe: www.fr.ch/de/alltag/aufenthaltsbewilligungen-und-einbuengerung/personen-aus-dem-asyl)

Nationalität der Ausländerin/des Ausländers		Anstellungsdauer	Wer stellt das Gesuch und wann?	Welche Unterlagen sind wem vorzulegen?	Wann kann die Ausländerin/der Ausländer die Stelle antreten?
Belgien, Bulgarien Dänemark Deutschland Estland Finnland Frankreich Griechenland Irland Island Italien Fürstentum Liechtenstein Kroatien Lettland Litauen	Luxemburg Malta Niederlande Norwegen, Österreich Polen, Portugal Rumänien Schweden Spanien, Slowakei Slowenien, Tschechien Ungarn Zypern	Anstellung bis zu drei Monaten pro Kalenderjahr	Arbeitgeber vor dem Stellenantritt	Meldung über Internet https://meweb.admin.ch	Nach erfolgter Meldung
		Anstellung von mehr als drei Monaten	Ausländer/in bis spätestens 14 Tage nach der Einreise in die Schweiz und auf jeden Fall vor dem Stellenantritt	Dem Sektor Europa des BMA (kein persönliches Vorsprechen beim BMA nötig, Unterlagen können per Post zugestellt werden) - Farbige Kopie eines Identitätsausweises - kantonale Formulare «Ankunftserklärung und Aufenthaltsbewilligungsgesuch» - 1 Passfotos - Arbeitsvertrag oder Arbeitsbestätigung Reist die Ausländerin oder der Ausländer nicht allein in die Schweiz ein, so sind zusätzlich folgende Unterlagen erforderlich: - entsprechend dem Zivilstand: Kopie der Heiratsurkunde oder der Scheidungsurkunde, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung; - sind auch Kinder betroffen: Kopie des Familienbüchleins oder der Geburtsurkunden sowie bei geschiedenen Eltern ein Sorgerechtsnachweis für die betreffenden Kinder, falls nötig mit amtlich beglaubigter deutscher oder französischer Übersetzung.	Sofort, sofern das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung dem BMA innert 14 Tage zugestellt wird
Nationalität der Ausländerin/des Ausländers		Anstellungsdauer	Wer stellt das Gesuch und wann?	Welche Unterlagen sind wem vorzulegen?	Wann kann die Ausländerin/der Ausländer die Stelle antreten?
Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt (anerkannte Flüchtlinge, Ausweis B) oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, sowie andere vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer		Für alle Anstellungen	Arbeitgeber oder Drittperson	Meldung von Beginn und Ende der Tätigkeit mit dem passenden Formular per E-Mail (für den Kanton Freiburg: annonce.semo@fr.ch)	Sobald die Meldung dem BMA gerichtet wurde.

Nützliche Adressen und Telefonnummern

Amt für Bevölkerung und Migration Sektor Europa Rte d'Englisberg 11 1763 Granges-Paccot	Tel.	026/305.24.87 / 026/305.50.33
	Internet	www.fr.ch/spomi
Amt für Bevölkerung und Migration Sektion ausländische Arbeitskräfte Rte d'Englisberg 11 1763 Granges-Paccot	Tel.	026/305.24.86
	Mail	semo@fr.ch
	Internet	www.fr.ch/spomi
Amt für Bevölkerung und Migration Sektion Asyl Rte d'Englisberg 11 1763 Granges-Paccot	Tel.	026/305.15.23
	Mail Internet	annonce.semo@fr.ch www.fr.ch/spomi

Internetformulare

Die unter folgenden Adressen abrufbaren Formulare können direkt am Bildschirm ausgefüllt werden. Die eingegebenen Daten lassen sich allerdings nicht speichern, das Formular muss also ausgedruckt werden, bevor die Anwendung geschlossen wird.

- Ankunftserklärung & Aufenthaltsbewilligungsgesuch

www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/formulare-migrationssachen

- Meldung

www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

- Meldung der Aufnahme oder der Beendigung einer Erwerbstätigkeit bei einem anerkannten Flüchtling (Ausweis B) oder einer vorläufig aufgenommenen Person (Ausweis F)

www.fr.ch/de/alltag/vorgehen-und-dokumente/formulare-migrationssachen

Wichtiger Hinweis zum Öffnen des Formulars

Viele Browser können PDF-Formulare nicht anzeigen. Laden Sie das Formular deshalb herunter und öffnen Sie es unbedingt mit einem geeigneten Programm wie bspw. **Acrobat Reader**.